Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0005

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc

Ahaus, 06.10.2025

Beratungsfolge

Rat	**04.11.2025**	**TOP Ö**	**12**

Beratungsgegenstand

Bildung der Ausschüsse;
a) Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und der Betitelung,
b) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse in nachstehender Mitgliederstärke:

Bezeichnung Ausschüsse	**Anzahl der Mitglieder**		
	Ordentliche Mitglieder	**DARUNTER:** Sachkundige Bürger/innen	Sachkundige Einwohner/innen
1. Hauptausschuss	**19 + BM'in**	-------	-------
2. Finanzausschuss	**19**	-------	
3. Rechnungsprüfungsausschuss	**9**	-------	-------
4. Wahlprüfungsausschuss	**7**	-------	-------
5. Wahlausschuss	**10 + Wahll.**	-------	-------
6. Jugendhilfeausschuss	**15**	**6 + X[1]**	**14[2]**
7. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt	**19**	**9**	
8. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Marketing und Tourismus	**19**	**9**	
9. Ausschuss für Soziales, Senioren, Arbeit, Integration und Gleichstellung	**19**	**9**	
10. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Landwirtschaft	**19**	**9**	
11. Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz	**19**	**9**	

Sachdarstellung

a) Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und ihrer Betitelung

Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige

[1] je nach Anzahl der entsendeten Ratsmitglieder
[2] lt. aktueller Regelung in der Jugendamtssatzung

Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GO NRW).

Schließlich können gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen angehören. Sofern sich der Rat dafür ausspricht, erfolgt die Wahl in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW.

Pflichtausschüsse:

Die sog. Pflichtausschüsse müssen in allen Gemeinden gebildet werden.

- Hauptausschuss (§ 57 II GO NRW)
  In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

  Der Rat hat in der letzten Wahlperiode in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung geregelt, dass ein Hauptausschuss sowie ein Finanzausschuss gebildet werden.

- Finanzausschuss (§ 57 II GO NRW)
  s. Erläuterung zum Hauptausschuss

- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 II GO NRW)
  Der Rechnungsprüfungsausschuss zählt zu den gemeindlichen Pflichtausschüssen

- Wahlprüfungsausschuss (§ 40 I KWahlG)
  Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses beruht auf § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Ihm obliegt die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

- Wahlausschuss (§ 2 I KWahlG)
  Der Wahlausschuss ist ein sondergesetzlicher Pflichtausschuss für die Wahl des Rates und der Bürgermeister bzw. des Kreistages und der Landräte sowie der Bezirksausschüsse. Er muss spätestens 8 Monate vor Ende der Wahlzeit gebildet werden. Die Wahlzeit des/der Bürgermeisters/ -in sowie des Rates endet am 31. Oktober 2030. Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss bereits jetzt einzurichten. Er besteht gem. § 2 Abs. 2 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Dem Wahlausschuss gehörten in der letzten Ratsperiode 10 Beisitzer an. Die neu gewählten Mitglieder des Wahlausschusses werden abschließend vom Wahlleiter öffentlich bekanntgegeben.

Bedingte Pflichtausschüsse:

- Denkmalausschuss (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW)
  Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden gem. § 23 Denkmalschutzgesetz i.V.m. § 1 der Satzung der Stadt Ahaus über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen wahrgenommen. Damit ist die Bildung eines eigenen Ausschusses für den Denkmalschutz nicht erforderlich.

- Jugendhilfeausschuss
  Die Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses beruht auf § 71

SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG KJHG sowie auf § 4 der Satzung über das Jugendamt der Stadt Ahaus. Zur Bildung eines Jugendhilfeausschusses sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Die Zuständigkeit ist auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beschränkt. Dem Jugendhilfeausschuss dürfen daher auch keine Aufgaben aus anderen Bereichen übertragen werden. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses regelt § 4 der Satzung. Insofern bedarf es in der konstituierenden Sitzung keiner Beschlussfassung hinsichtlich der Struktur und der Mitgliederstärke.

- Umlegungsausschuss
  Die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes regelt im Abschnitt II das Bodenordnungsverfahren und das Verfahren zur Zusammensetzung, Wahl und Wahlzeit des Umlegungsausschusses. Gewählt werden dürfen ausschließlich nur Ratsmitglieder (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 der Verordnung). Der Umlegungsausschuss ist somit nicht neu zu bilden, sondern lediglich personell für die Wahlzeit neu zu besetzen.

Freiwillige Ausschüsse:

§ 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung räumt dem Rat schließlich das Recht ein, freiwillige Ausschüsse zu bilden. Dieses Recht bezieht sich sowohl auf die Anzahl als auch auf die Größe der zu bildenden Ausschüsse. Anzahl und Größe der Ausschüsse sollten dabei den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Gemeinde und dem Umfang der Verwaltungsaufgaben stehen.

In der abgelaufenen Ratsperiode (2020 - 2025) sind nachstehend aufgeführte Ausschüsse gebildet worden (s. Anlage 01):

Pflichtausschüsse:
- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Freiwillige Ausschüsse:
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
- Ausschuss für Landwirtschaft
- Ausschuss für Verkehr und Umwelt
- Ausschuss für Schule und Sport
- Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt
- Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren
- Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie
- Ausschuss für internationale Beziehungen, Gleichstellung und Integration

Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen:

Die Bildung des Schulausschusses beruht auf § 85 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Ahaus kann für die von ihr getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden. Der Schulausschuss kann mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Gremium zusammengefasst werden. Je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden. Im Falle einer Zusammenlegung ist

die zuvor genannte Beratungskompetenz auf die Schulangelegenheiten begrenzt. In den vergangenen Ratsperioden wurde jeweils ein zusammengefasster Ausschuss für Schule und Sport gebildet.

b) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse; d. h. die Entscheidung über die Zahl der Ausschusssitze und darüber, in welchem Umfang sachkundige Bürger/innen (§ 58 Abs. 3 GO NRW) und ggf. sachkundige Einwohner/innen (§ 58 Abs. 4 GO NRW) herangezogen werden sollen. Die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen darf die Anzahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss nicht erreichen (Höchstzahlregelung § 58 Abs. 3 GO NRW). Die Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen.

Hinweis zur Vertretungsregelung:

Soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)

Für die Reihenfolge der Vertretung in den Ausschüssen gilt § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates.

Vorrangige gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Diese Stellvertreterregelung gilt daher nicht für den Jugendhilfeausschuss. Hier ist § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV NW. S. 664) maßgeblich, wonach für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen ist. Somit ist bei der Verhinderung des/r persönlichen Stellvertreters/in eine weitere Vertretung durch andere stellvertretende Mitglieder der Fraktion bzw. durch zweite Stellvertreter nicht zulässig.

Auch für den Wahlausschuss kommt die Stellvertreterregelung nach derzeitiger Rechtslage nicht zum Tragen, da die persönliche Stellvertreterregelung im KWahlG geregelt ist.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Je nach Größe und Anzahl der Ausschüsse ergeben sich unterschiedliche Summen für die Aufwandsentschädigungen. Dies betrifft auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Zusammensetzung der gebildeten Ausschüsse der Wahlperiode 2020 bis 2025

Anlage 02 – Antrag zur Bildung von Ausschüssen der Fraktionen CDU, UWG, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP v. 23.10.2025